



Statuten

Verein «KOLLISION – Theater der Co-Kreation»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «**KOLLISION – Theater der Co-Kreation**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein fördert die kulturelle Teilhabe, soziale Integration und persönliche Entwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Raum Thun und Umgebung durch die darstellende Kunst und wirkungsorientierte, inklusive Co-Kreationsprozesse. Besonderes Augenmerk gilt der Unterstützung von vulnerablen oder belasteten jungen Menschen, denen der Verein geschützte, zugängliche und empowernde Erfahrungsräume eröffnet.

Der Name KOLLISION verweist auf den physikalischen Begriff der Kollision als Auslöser neuer Zustände. Dieses Prinzip prägt die Arbeit des Vereins: Durch die Begegnung unterschiedlicher Menschen, Ideen und Perspektiven entstehen neue Impulse, kreative Energie und eigenproduzierte Theaterarbeiten.

Der Verein entwickelt und begleitet Projekte im Rahmen der Co-Kreation. In diesem gemeinschaftlichen Prozess entstehen Texte, Musik, Bühnenbilder, audiovisuelle Elemente, Inszenierungen sowie weitere künstlerische Ausdrucksformen. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen wirken an allen Phasen der Projekte mit, einschliesslich Konzeption, Gestaltung, Produktion, Marketing und Kommunikation. Die Angebote schaffen geschützte und zugleich öffentliche Erfahrungsräume, die Ausdrucksfähigkeit, Selbstwirksamkeit, Beziehungsfähigkeit und Verantwortungsübernahme stärken.

Der Verein bietet vielfältige kreative, kulturelle und pädagogische Formate an, darunter Theaterprojekte, Schreib- und Improvisationsangebote, Kurzformate, Workshops, Ausflüge sowie kulturelle Begegnungen. Er kann generationenübergreifende Projekte, themenspezifische Gruppen oder weitere innovative Formate entwickeln, die dem Vereinszweck dienen und über die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen hinausgehen. Zudem kann der Verein kulturelle Veranstaltungen, Gastauftritte, Lesungen oder andere öffentliche Formate realisieren, die der kulturellen Teilhabe, dem gesellschaftlichen Austausch und der Sichtbarkeit künstlerischer und sozialer Arbeit dienen.

Die Angebote stehen grundsätzlich allen interessierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen offen, unabhängig von Herkunft, finanzieller Situation, sozialem Status oder Identität.

Der Verein kann weitere kreative, pädagogische oder sozialintegrative Projekte durchführen, Kooperationen mit Schulen, sozialen Einrichtungen, Gemeinden und Kulturbetrieben eingehen sowie Workshops, Kurse und Aufführungen realisieren.

Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke und ist gemeinnützig. Allfällige Überschüsse werden ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet.

3. Mittel

Zur Erfüllung seines Zwecks verfügt der Verein über:

- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Leistungsvereinbarungen
- Spenden, Stiftungsbeiträge und Zuwendungen aller Art
- Sponsoring
- Zweckgebundene Beiträge für einzelne Projekte

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder

Mitglied des Vereins ist ausschliesslich, wer im Vorstand Einsitz nimmt.

Mit dem Eintritt in den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft; mit dem Austritt endet sie.

4.2 Keine weiteren Mitgliedschaftsarten

Der Verein kennt keine Aktiv- oder Passivmitglieder und keine Gönnermitgliedschaft.

4.3 Gönner:innen

Gönner:innen unterstützen den Verein finanziell oder ideell, ohne Mitgliedschaftsrechte und ohne Stimmrecht.

4.4 Teilnehmende der Angebote von KOLLISION – Theater der Co-Kreation

Die Teilnahme an Projekten oder Angeboten im Rahmen des **KOLLISION – Theaters der Co-Kreation** begründet keine Vereinsmitgliedschaft und kein Stimmrecht.

Die Bedingungen der Teilnahme werden in einem separaten Reglement geregelt.

4.5 Beizug von Fachpersonen

Der Vorstand kann Fachpersonen, Projektleitungen oder externe Mitarbeitende beiziehen oder beauftragen, ohne dass daraus eine Mitgliedschaft entsteht.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Geschäftsstelle (falls eingesetzt)

5.1 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsstelle einsetzen. Sie unterstützt den Vorstand in administrativen, organisatorischen oder künstlerischen Aufgaben und arbeitet im Auftrag des Vorstands. Die Geschäftsstelle verfügt über keine eigenen Entscheidungs- oder Stimmrechte im Verein.

6. Die Mitgliederversammlung

6.1 Oberstes Organ

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins, welche zugleich den Vorstand bilden.

6.2 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch einberufen.

6.3 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets
- Beschluss über Statutenänderungen
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

6.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

- Durch den Vorstand
- Oder wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt

Die Einberufung erfolgt ebenfalls mindestens 14 Tage im Voraus.

6.5 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Statutenänderungen benötigen ebenfalls das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

6.6 Traktanden

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch beim Vorstand eingereicht werden.

6.7 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

6.8 Unterschriftsberechtigung

Der Verein wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten **einzeln** vertreten. Der Vorstand kann zusätzliche Zeichnungsberechtigungen erteilen.

6.9 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der Protokollführung und der Präsident:in genehmigt wird.

7. Der Vorstand

7.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Er kann bei Bedarf erweitert werden. Ämterkumulation ist zulässig.

7.2 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

7.3 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl der Präsident:in, welche durch die Mitgliederversammlung erfolgt.

7.4 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung der Vereinsmittel
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung

7.5 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

7.6 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen und projektbezogene Entschädigungen können ausgerichtet werden, sofern die finanziellen Mittel vorhanden sind.

8. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und erstattet jährlich Bericht. Sie wird für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die kollektive Zeichnung zu zweien vertreten. Der Vorstand regelt die interne Zeichnungsberechtigung.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Datenschutz

Der Verein bearbeitet Personendaten nur im Rahmen des Vereinszwecks und sorgt für angemessene Datensicherheit.

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies gesetzlich zulässig oder notwendig ist.

12. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen fällt an eine steuerbefreite Organisation mit ähnlichem Zweck.

Eine Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22.01.2026 angenommen und treten per diesem Datum in Kraft.

Thun, 26.05.2026

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin:

Graziella Cisternino

Madeleine Wüthrich